

Gerhard Lehner

Änderungen in der Unternehmensbesteuerung

Die zweite Etappe der Steuerreform bringt im Bereich der Unternehmensbesteuerung erhebliche Veränderungen. Ihre Effekte lassen sich in fünf Punkte gliedern: Einflüsse auf die Rechtsformen, auf die Investitionen, auf die Finanzierung, unterschiedliche Effekte auf die Produktionsfaktoren und Maßnahmen für die Kleinbetriebe (Pauschalierung, Anhebung der Bagatellgrenze in der Umsatzsteuer).

Einflüsse auf die Rechtsformen

In der ersten Etappe der Steuerreform wurden die Kapitalgesellschaften durch die spürbare Senkung des Körperschaftsteuersatzes und vor allem durch die Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents als Sonderausgaben bei der Bemessung der Körperschaftsteuer stärker entlastet als Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Man erwartete daher damals eine Verlagerung (Änderung) der Rechtsform der Unternehmen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Verschiedene Anhaltspunkte deuten auch darauf hin, daß tatsächlich die Zahl der Kapitalgesellschaften in den Jahren 1989/90 spürbar gestiegen ist. Die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erhöhte sich laut Umsatzsteuerstatistik von 37 657 (1988) auf 47 481 (1990), also um mehr als ein Viertel innerhalb von zwei Jahren.

Die zweite Etappe der Steuerreform verschiebt die positiven Effekte (wieder) stärker zu den Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Die zweite Etappe der Steuerreform verschiebt die positiven Effekte (wieder) stärker zu den Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Der Körperschaftsteuersatz wird mit 1. Jänner 1994 im Gegensatz zu den Einkommensteuersätzen erhöht. Die Abschaffung der Gewerbesteuer trifft für alle Rechtsformen zu, die Abschaffung der Vermögensteuer beseitigt nur den bisherigen relativen Vorteil der

Die Steuerreform bringt den Einzelunternehmen und Personengesellschaften etwas größere Vorteile als den Kapitalgesellschaften. Die kräftige Senkung der effektiven Steuersätze durch die Abschaffung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer stimuliert die Investitionen und stärkt die Eigenkapitalbasis. Der Produktionsfaktor Arbeit wird durch die Steuerreform zusätzlich belastet, Kapital hingegen entlastet. Aus dieser Verlagerung ziehen neben der Energiewirtschaft auch die Industrie und der Handel Nutzen, wogegen die Bauwirtschaft und der Dienstleistungssektor höher besteuert werden als bisher.

Kapitalgesellschaften. Lediglich aus der Abschaffung des Erbschaftssteueräquivalents ziehen nur die Kapitalgesellschaften Nutzen, weil die Erbschaftssteuer für natürliche Personen weiter bestehen bleibt (und damit Einzelunternehmen und Anteile an Personengesellschaften weiter trifft).

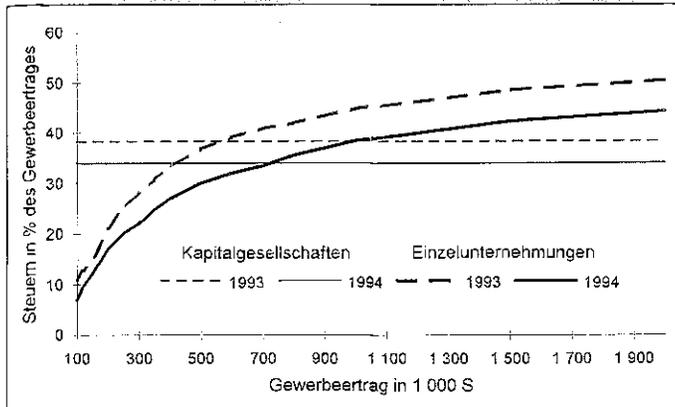
Trotz der Erhöhung der Körperschaftsteuer sinkt jedoch die gesamte Steuerbelastung des Ertrages (der effektive Steuersatz, der sich bisher aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zusammensetzte) der Kapitalgesellschaften von 39% auf 34%. Die effektiven Steuer-

sätze werden in einem weiten Bereich jedoch für natürliche Personen stärker reduziert als für Kapitalgesellschaften, weil erstere neben der Abschaffung der Gewerbesteuer auch von der Anhebung des Allgemeinen Absetz Betrags in der Einkommensteuer profitieren. Bisher waren Einzelunternehmen (und Personengesellschaften) mit einem Gewinn bis rund 600.000 S geringer besteuert als Kapitalgesellschaften. Diese Grenze wurde durch die Neuregelungen der zweiten Etappe der Steuerreform auf mehr als 700.000 S erhöht. Damit ist es für kleinere Unternehmen nun weniger zweckmäßig, aus steuerlichen Gründen in eine Rechtsform der Kapitalgesellschaft (GesmbH) auszuweichen. Allerdings ist für steuerpflichtige Gewinne über 720.000 S auch künftig die Kapitalgesellschaft niedriger besteuert.

Die Steuerersparnis aus der Abschaffung der Gewerbesteuer ist für Einzelunternehmen und Personengesellschaften in den mittleren und oberen Einkommens- bzw. Gewinnbereichen größer als in den unteren, weil dort der Freibetrag (von 160 000 S) schon bisher die Gewerbesteuer reduzierte. Im unteren Bereich beträgt die Steuerersparnis durch die zweite Etappe der Steuerreform 2% bis 4%, im mittleren und oberen Einkommensbereich durch den Wegfall der Gewerbesteuer hingegen zwischen 6% und 7%. Sie übertrifft damit jene für Kapitalgesellschaften.

Wenn für die Steuerleistung neben den ertragsabhängigen Steuern auch die Vermögensteuer (und das Erbschaftssteueräquivalent) mitberücksichtigt wird, reduziert sich der

Gewinnsteuersätze nach Rechtsformen **Abbildung 1**



effektive Steuersatz für Kapitalgesellschaften von bisher etwas mehr als 50% (im Durchschnitt) auf 34%. Für natürliche Personen sind im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften wegen der Vermögensteuernpflicht¹⁾ keine generellen Aussagen zur Senkung der effektiven Steuersätze möglich

Die zweite Etappe der Steuerreform bringt eine spürbare Senkung der Steuerbelastung für die Unternehmen.

Grundsätzlich wird aber deutlich, daß die zweite Etappe der Steuerreform eine spürbare Senkung der Steuerbelastung für die Unternehmen bringt. Insgesamt ist mit einer Nettoentlastung des Unternehmenssektors aus den einkommens- und vermögensabhängigen Steuern von etwa 4 Mrd S zu rechnen.

Einflüsse auf die Investitionen

Die zweite Etappe der Steuerreform beeinflusst die *Investitionsentscheidungen* der Unternehmen einerseits durch die Senkung der Steuerbelastung, andererseits durch die Reduzierung des Investitionsfreibetrags von 20% auf 15%. Die Abschaffung der Möglichkeit zur Bildung von Investitionsrücklagen bleibt hier außer Betracht, weil sie wie ein aufgeschobener Investitionsfreibetrag wirkt. Mit Hilfe eines Kapitalwertmodells werden die Wirkungen dieser Änderungen geschätzt. Das Kapitalwertmodell wurde gewählt, weil es im Unternehmensbereich für Investitionsentscheidungen meist verwendet wird und daher die Entscheidungsfindung spiegelt.

Betrachtet werden die Auswirkungen der Senkung von Steuersatz und Investitionsfreibetrag unter alternativen Annahmen über Laufzeiten, Zinssätze und Gewinnverläufe. In einem Fall werden nur die ertragsabhängigen Steuern einbezogen, das bedeutet eine Senkung des effektiven Steuersatzes von 39% auf 34%. Im anderen Fall, der wahrscheinlich der Praxis mehr entspricht, werden auch die vermögensabhängigen Steuern berücksichtigt; hier ergibt sich eine Senkung des effektiven Steuersatzes von etwa 51% im Durchschnitt auf 34%.

Unterstellt werden Zinssätze von 8%, 10% und 15% sowie Laufzeiten (Nutzungsdauern) von 5, 10 und 20 Jahren. Für den Gewinnverlauf wird zwischen konstantem, fallendem und steigendem Gewinn unterschieden, wobei die Gesamtsumme der Gewinne über die Laufzeit jeweils gleich ist.

Generell wirkt die Senkung des effektiven Steuersatzes von 39% auf 34% erheblich stärker als die Reduzierung des Investitionsfreibetrags von 20% auf 15%. In allen Fällen sind die Barwerte unter der Annahme eines Steuersatzes von 34% und eines Investitionsfreibetrags von 15% höher als bei einem Investitionsfreibetrag von 20%, aber höheren Steuersätzen (39% bzw. 51%). Die Vorteile der ab 1994 geltenden Regelungen nehmen mit der Nutzungsdauer der Investition zu. Sie sind daher tendenziell für Gebäude größer als für Ausrüstungen. Ebenso verbessern sie sich mit steigenden Zinssätzen. Die Vorteile der neuen Bestimmungen sind bei steigenden Gewinnen größer als bei fallenden, weil der Investitionsfreibetrag bei steigenden Gewinnen stärker wirkt. Je nach Annahme über Laufzeit, Zinssatz und Gewinnverlauf beträgt die Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung zwischen 7,5% und 10% des Barwertes.

Im Fall der Senkung des effektiven Steuersatzes von 51% auf 34% sind die Vorteile für die Investitionen mit längerer Nutzungsdauer und höheren Zinssätzen noch deutlicher.

Insgesamt ist von der Änderung der Unternehmensbesteuerung ein verhältnismäßig starker Impuls auf die Investitionen zu erwarten.

Insgesamt ist daher von der Änderung der Unternehmensbesteuerung ein verhältnismäßig starker Impuls auf die Investitionen zu erwarten, der vermutlich größer ist als jener der ersten Etappe der Steuerreform.

Effekte für die Unternehmensfinanzierung

Die zweite Etappe der Steuerreform beeinflusst sowohl die *Fremdfinanzierung* als auch die *Eigenfinanzierung* der Unternehmen. In der Fremdfinanzierung wirken gegenläufige Effekte: Die Abschaffung der Gewerbesteuer begünstigt die Fremdfinanzierung, weil die Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen wegfällt. Andererseits wird die Kreditgebühr auf Fremdwährungskredite und bloße Kreditaufträge ausgedehnt²⁾. Insgesamt wird aber die Fremdfinanzierung entlastet.

Die Stärkung der Eigenfinanzierung der Unternehmen ist ein wichtiges Ziel der zweiten Etappe der Steuerreform.

Die Stärkung der Eigenfinanzierung der Unternehmen ist ein wichtiges Ziel der zweiten Etappe der Steuerreform. Sie wird durch mehrere Maßnahmen erreicht: zum einen durch die (bereits mehrfach erwähnte) Abschaffung der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und des Erbschafts-

¹⁾ Das steuerpflichtige Vermögen natürlicher Personen kann neben dem Betriebsvermögen auch Grundvermögen und „sonstiges Vermögen“ enthalten. Außerdem spielen die Freibeträge eine Rolle.

²⁾ Die ursprünglich geplante Kreditsteuer konnte nicht realisiert werden. Somit gilt weiter eine Kreditgebühr von 0,8%.

steueräquivalents und die damit verbundene Senkung des effektiven Steuersatzes, zum anderen durch den Wegfall von Hemmnissen für den Börsengang von Aktiengesellschaften und die Gründung (und Steuerbegünstigung) von Beteiligungsgesellschaften zur Finanzierung von mittelständischen Unternehmen. Schließlich dient auch die Ausweitung der Endbesteuerung auf Wertpapiere und Einlagen im Betriebsvermögen (ab 1994) der Eigenkapitalstärkung. Das gilt ebenso für die Steuerbegünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen.

Vor allem der Wegfall der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents wird die Eigenfinanzierung verbessern. Nach einer Studie des WIFO mußte etwa ein Fünftel der österreichischen Kapitalgesellschaften die Gewerbesteuer (und die Vermögensteuer) aus der Substanz zahlen, weil die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer die Gewinne überstiegen und auch die Vermögensteuer durch die Gewinne nicht mehr gedeckt wurde.

Der Wegfall der Doppelbesteuerung von Aktien (in der Vermögensteuer) erleichtert künftig den Börsengang und damit die Beschaffung von Eigenkapital.

Der Wegfall der Doppelbesteuerung von Aktien (in der Vermögensteuer) erleichtert künftig den Börsengang und damit die Beschaffung von Eigenkapital. Für viele Aktiengesellschaften bestand ein weiteres Hemmnis, an die Börse zu gehen, darin, daß die Aktien nicht börsennotierter Gesellschaften nach dem „Wiener Verfahren“ bewertet werden, während für die Bewertung börsennotierter Aktien der Kurswert (zum Stichtag, wenn auch mit einem Abschlag von 20%) maßgeblich war. In der Regel sind die Börsenkurse erheblich höher als die nach dem Wiener Verfahren ermittelten Werte (Seitz, 1993) wodurch der Börsengang nicht attraktiv war.

Wirkungen auf die Produktionsfaktoren

Die Abschaffung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer sowie des Erbschaftssteueräquivalents einerseits und die Ausweitung der Lohnsummensteuer andererseits haben recht unterschiedliche Wirkungen auf die Produktionsfaktoren *Kapital* und *Arbeit*. Einerseits werden kapitalintensive Wirtschaftszweige durch die Abschaffung der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents entlastet, andererseits die arbeitsintensiven Branchen durch die Kommunalsteuer stärker belastet. Wie sehr die Arbeitskosten steigen und damit die (internationale) Wettbewerbsfähigkeit geschmälert wird, hängt auch von der *Überwälzungsmöglichkeit* ab. Wenn die Überwälzung nicht (vollständig) gelingt, werden die steuerpflichtigen Gewinne eingeschränkt.

Die Wirkungen dieser Umstellung im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform sind für die einzelnen Wirt-

schaftszweige und Unternehmen sehr unterschiedlich und hängen zum einen vom Verhältnis zwischen Einheitswert und Lohnsumme und zum anderen von den Steuersätzen ab. Wenn man unterstellt, daß die Vermögensteuer 1% des (um 10% reduzierten) Einheitswertes (des Betriebsvermögens) und das Erbschaftssteueräquivalent (im Durchschnitt) 0,45% des (reduzierten) Einheitswertes betragen (weil natürliche Personen beteiligt sind), ergibt sich ein Steuersatz von 1,45% des (reduzierten) Einheitswertes für die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent³⁾.

Für die Kommunalsteuer ist im Durchschnitt mit einer Ausweitung der Bemessungsgrundlage gegenüber der Lohnsummensteuer um rund 8% zu rechnen (sie ergibt sich aus der Angleichung der Bemessungsgrundlage an den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich). Unter Berücksichtigung der Anhebung des Satzes von 2% auf 3% errechnet sich für die bisher Lohnsummensteuerpflichtigen ein durchschnittlicher Satz der Kommunalsteuer von 3,24%. Das entspricht einer Erhöhung um 1,24 Prozentpunkte. Die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent sind für Kapitalgesellschaften gegenwärtig als Sonderausgaben bei der Körperschaftsteuer abzugsfähig, andererseits schmälert auch die (erhöhte) Kommunalsteuer die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Die Unterschiede werden für Kapitalgesellschaften aus folgenden Beispielen deutlich:

Die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage verändert sich unter folgenden Bedingungen nicht:

$$0,0145 E = 0,0124 L,$$

$$E = 0,855 L$$

E Einheitswert (um 10% reduziert), L Lohnsumme.

In jenen Fällen, in denen die gekürzten Einheitswerte 85,5% der Lohnsumme betragen, bleibt demnach die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer unverändert, weil der Wegfall der Sonderausgaben durch die erhöhte Kommunalsteuer kompensiert wird. In jenen Fällen jedoch, in denen die Einheitswerte mehr als 85% betragen, wird die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer erweitert; dadurch entsteht ab 1994 eine zusätzliche Steuerbelastung, andererseits wird sie für Unternehmen mit einem Einheitswert von weniger als 85% der Lohnsumme verringert.

In jenen Wirtschaftszweigen, die bisher von der Lohnsummensteuer befreit, aber vermögensteuerpflichtig waren (freie Berufe, Vermögensverwaltung), ändert sich das Bild. In diesen Fällen muß die gesamte Kommunalsteuerbelastung (nicht nur der Zuwachs) mit der Vermögensteuer und dem Erbschaftssteueräquivalent verglichen werden. Es wird der Satz der Kommunalsteuer (unter Berücksichtigung der erweiterten Bemessungsgrundlage) von 3,24% mit dem Satz der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents verglichen:

$$0,0145 E = 0,0324 L,$$

$$0,0447 E = L.$$

³⁾ Entsprechend den formalen Berechnungsmethoden wird hier der Einheitswert um 10% reduziert. Es würde die gleichen Ergebnisse bringen, die Einheitswerte ungekürzt zu lassen und die Steuersätze zu reduzieren. Das entspräche jedoch nicht den steuerlichen Vorschriften. Wenn im folgenden (der Einfachheit halber) von Einheitswerten gesprochen wird, sind die gekürzten Einheitswerte gemeint.

In jenen Fällen (Bereichen), in denen die Lohnsumme 44,7% des Einheitswertes beträgt, bleibt also die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer unverändert. Unternehmen mit einer höheren Relation werden zusätzlich belastet, solche mit einer geringeren entlastet

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften weicht das Verhältnis von einheitswertabhängigen Abgaben zu Kommunalsteuer durch das Fehlen des Erbschaftssteueräquivalents von dem der Kapitalgesellschaften ab. Hier gilt folgender Zusammenhang:

$$0,01 E = 0,0124 L,$$

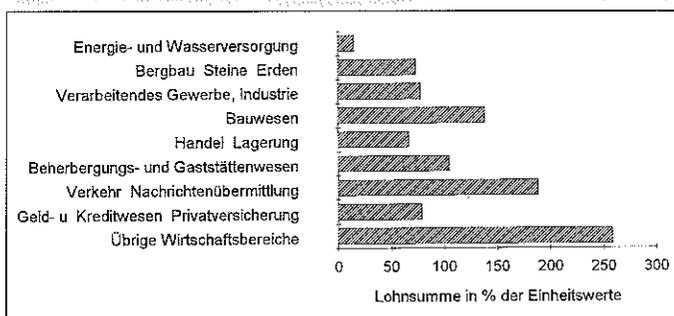
$$0,806 E = L.$$

Wenn die Lohnsumme von Einzelunternehmen und Personengesellschaften 80,6% des Einheitswertes beträgt, verändert sich die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nicht. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die bisher nicht lohnsummensteuer- aber vermögenssteuerpflichtig waren, bleibt die Bemessungsgrundlage bis zu einer Relation von Lohnsumme zu Einheitswert von 30,9% ebenfalls unverändert. Wenn die Lohnsumme mehr als 81% bzw. 31% des Einheitswertes beträgt, nimmt die Belastung zu, wenn sie geringer ist, sinkt sie.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß zwar sowohl die Lohnsummensteuer (Kommunalsteuer) als auch die vermögensabhängigen Abgaben die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage schmälern, die tatsächliche Mehr- oder Minderbelastung aus dieser Strukturverschiebung aber von den Steuersätzen bzw. ihrer Veränderung abhängt. Wären die effektiven Steuersätze (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) unverändert geblieben, dann würde diese Maßnahme nur zu 61% (100% minus 39%) wirksam. Durch die Veränderung der Steuersätze wird sie jedoch zu 66% wirksam (100% minus 34%). Durch die Reform der ertragsabhängigen Abgaben werden die effektiven Steuersätze um 14,7% reduziert. Ein Teil der zusätzlichen Belastung aus einer Erweiterung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer (aus der Differenz zwischen der Belastung mit Kommunalsteuer und mit vermögensabhängigen Abgaben) wird also von den Satzsenkungen aufgefangen. Andererseits ist der Vorteil geringer, wenn die Bemessungsgrundlage schmaler wird. In der Einkommensteuer sind diese Berechnungen wegen der Steuerprogression schwieriger. Hier können im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften keine generellen Aussagen getroffen werden. Sie hängen von der Höhe des Gewinns (Einkommens) der einkommensteuerpflichtigen Unternehmen ab; außerdem spielen die persönlichen Freibeträge in der Vermögensteuer eine Rolle.

Aus der Einheitswertstatistik des Betriebsvermögens einerseits und der Lohnsteuerstatistik andererseits lassen sich für einzelne Wirtschaftszweige grobe Anhaltspunkte gewinnen, welche Branchen aus dieser Umstellung gewinnen oder verlieren (Abbildung 2). Insgesamt entspricht die globale Brutto-Lohnsumme etwa den (positiven) Einheitswerten (im Verhältnis 1 : 1). Die Reform würde daher zwar eine leichte zusätzliche Belastung für die Wirtschaft ergeben, die Belastung durch die Kommunalsteuer ist etwas höher als die Entlastung durch den Wegfall der Vermögen-

Lohnsumme und Einheitswerte nach Wirtschaftsbereichen Abbildung 2



steuer und des Erbschaftssteueräquivalents. Gleichzeitig sind aber die effektiven Steuersätze niedriger. Die Einsparungen aus den niedrigeren Steuersätzen egalalisieren die zusätzliche Belastung.

Sehr deutlich sind die Vorteile aus der Umstellung für die Energie- und Wasserversorgung: Die Lohnsumme beträgt nur 20% des Einheitswertes. Auch im Handel (Lagerung) und in Teilen der Industrie und des verarbeitenden Gewerbes sind die Einheitswerte deutlich höher als die Lohnsumme. Ebenso sind im Geld- und Kreditwesen die Einheitswerte um mehr als 20% höher als die Lohnsumme.

Im Bauwesen und in den Bereichen Verkehr und Nachrichtenübermittlung ist die Lohnsumme hingegen deutlich höher als die Einheitswerte. Auch im Beherbergungs- und Gaststättenwesen liegt die Lohnsumme im Durchschnitt etwas über den Einheitswerten. Das gleiche gilt für den großen Bereich „Übrige Wirtschaftszweige“, der sich zwar in den Einheitswerten, nicht aber in der Lohnsumme näher aufspalten läßt. Er umfaßt grobteils Dienstleistungen, die überdies bisher nicht der Lohnsummensteuer unterworfen waren. Dort wird mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen sein.

Die Senkung der effektiven Steuersätze (in den gewerbesteuerpflichtigen Wirtschaftszweigen) macht jedoch die Nachteile aus der Umstellung zu einem erheblichen Teil wett. Für Kapitalgesellschaften ist eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage bis zu 14,7% neutral, für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist der Effekt wahrscheinlich noch größer, weil im Gegensatz zur Körperschaftsteuer die Einkommensteuersätze unverändert bleiben. Die einkommensteuerpflichtigen Unternehmen profitieren darüber hinaus von der Anhebung des Allgemeinen Absetzbetrags.

Maßnahmen für Kleinbetriebe

Die zweite Etappe der Steuerreform bringt durch zwei Maßnahmen wichtige Vereinfachungen und Erleichterungen für *Kleinbetriebe*: zum einen durch die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommen- und Umsatzsteuer und zum anderen durch die Anhebung der Bagatellgrenze in der Umsatzsteuer auf 300.000 S (bisher 40.000 S) sowie durch die Erhöhung der Grenze für die Ist-Besteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) in der Umsatzsteuer auf 5 Mill. S.

Die *Pauschalierung* der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer ist grundsätzlich für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 3 Mill. S möglich. Rund 65% der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen könnten von der Pauschalierung Gebrauch machen, weil ihr Umsatz unter der 3-Mill.-S-Grenze liegt

Die Pauschalierung — die zwar vor einigen Jahrzehnten schon einmal eingeführt war — läßt sich theoretisch aus der „optimal taxation“ begründen, die auf „lump sum taxes“ abstellt. Die Pauschalierung ist ein (erster) Schritt in diese Richtung. Sie ist im Grunde eine solche „lump sum tax“. Sie vermeidet Substitutionseffekte und damit Wohlfahrtseinbußen.

In der Gewinnpauschalierung können 12% des Umsatzes als Betriebsausgaben abgezogen werden. Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten), Fremdlöhne sowie Rohstoffe, Wareneinsatz, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse, Zutaten werden gesondert berücksichtigt (abgezogen). Die pauschalen Betriebsausgaben betreffen somit etwa Energieaufwendungen, Instandhaltungen, Reisekosten, Mieten usw. Bei einem Umsatz von 2,5 Mill. S können somit Betriebs-

ausgaben von 300.000 S pauschal geltend gemacht werden.

In der Umsatzpauschalierung können 1,8% des Umsatzes als Vorsteuer berücksichtigt werden, bei einem Umsatz von 2,5 Mill. S somit 45.000 S. Bei einem durchschnittlichen Umsatzsteuersatz von 15% entspricht das Vorleistungen von 300.000 S. Das würde sich mit den (pauschalieren) Betriebsausgaben in der Einkommensteuer decken⁴⁾. Wie in der Gewinnpauschalierung bleiben auch hier Rohstoffe usw. außer Betracht, deren Vorsteuer kann gesondert abgezogen werden, ebenso die Vorsteuer für Investitionen, die mehr als 15.000 S kosten. Gegenwärtig ist schwer abzuschätzen, wie viele Unternehmen von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch machen werden.

Literaturhinweise

Seitz, W., „Steuerreform — Kapitalmarkt und Internationalisierung“ *Wirtschaftspolitische Blätter* 1993 40(5) S 487-495

⁴⁾ Ursprünglich war ein Pauschalsatz für die Vorsteuer von 1,5% vorgesehen. Das hätte zu Verzerrungen mit der Gewinnpauschalierung geführt, wie in der Studie des WIFO gezeigt wurde.